



Schweiz: Bewilligungskontingente für ausländische Arbeitnehmer aus der EU

Autorinnen: Marco Daugalias

Der Bundesrat hat aufgrund der Zuwanderungszunahme die Kontingentierung neu nun auch für EU17- Staatsangehörige mit lokaler Anstellung in der Schweiz eingeführt.

EU17-Staatsangehörige mit lokaler Anstellung

Per 1. Juni 2013 sind aufgrund politischen Drucks, basierend auf der Erfüllung der Kriterien für die erhöhte Zuwanderung, Bewilligungskontingente für Aufenthaltsbewilligungen (sogenannte B-Bewilligungen) für EU17- Staatsangehörige eingeführt worden.

Die Kontingentierung betrifft EU17-Staatsangehörige, welche in der Schweiz eine lokale Anstellung mit einer Laufzeit von mehr als 364 Tagen haben, einen unbefristeten Vertrag haben oder sich als selbständig Erwerbstätige niederlassen. Die Kontingentierung gilt allerdings nur für die erste Ausstellung. Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt unabhängig vom Datum der Bewilligungserteilung und ohne Anrechnung an die Kontingente.

Die Umsetzung der Kontingentierung untersteht der Kompetenz der Kantone. Aus diesem Grund ist keine einheitliche Umsetzung erfolgt. In den meisten Kantonen erhält jedoch jeder EU17-Staatsangehörige mit einem mehr als 364 Tage laufenden Arbeitsvertrag oder einem unbefristeten Vertrag entweder eine B-Bewilligung, sofern noch ein Kontingent vorhanden ist, oder eine L-Bewilligung. Somit hat die Kontingentierung in der Praxis eine nicht sehr hohe Wirkung.

EU17-Staaten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern

Es sind keine Bewilligungskontingente für die Kurzaufenthaltsbewilligung im gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten. Die Anzahl der Bewilligungskontingente für EU17-Staatsangehörige beträgt 53'712 Einheiten. Die Kontingente werden quartalsweise mit jeweils 13'428 Einheiten aufgeschaltet.

Die Kontingentsperiode dauert vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014. Danach kann eine Kontingentierung nur aufrechterhalten werden, sofern das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU gekündigt wird. Eine weitere Übergangsperiode, in welcher die Schweiz einseitig Kontingente erheben kann, ist nicht vorgesehen.

Ausnahme: Grenzgänerbewilligung

Die Grenzgänerbewilligung für EU17-Staatsangehörige ist von der Kontingentierung nicht betroffen. Hierbei handelt es sich zwar um lokale Anstellungen in der Schweiz, allerdings in der Regel ohne Wohnsitznahme in der Schweiz. Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU ist allerdings das tägliche Pendeln durch ein wöchentliches Pendeln ersetzt worden. Aber auch mit einem wöchentlichen Pendeln bleibt es in den meisten Kantonen bei einer Grenzgänerbewilligung. Die Umsetzung der Handhabung unterliegt allerdings ebenfalls den einzelnen Kantonen.

Ausnahme: Entsendung

Es gilt zu beachten, dass die Arbeitsbewilligungen für EU17-Staatsangehörige, welche als Entsandte in der Schweiz für einen Zeitraum von über 4 Monaten eingesetzt sind, ebenfalls einer Kontingentierung unterliegen. Diese Kontingente sind jedoch unabhängig von den oben angegebenen Kontingenten. Im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU wurde die Dienstleistungsfreiheit nicht vollkommen liberalisiert und somit unterstanden seit Einführung des Abkommens diese Einsätze mit wenigen Ausnahmen immer der Kontingentierung. Die vorhandenen Kontingente für EU17- sowie EU8- und EFTA-Staatsangehörige betragen 3'500 B-Bewilligungen und 5'000 L-Bewilligungen, welche quartalsweise aufgeschaltet werden.



EU8-Staatsangehörige mit lokaler Anstellung in der Schweiz

Für EU8-Staatsangehörige wurde die Beibehaltung der Kontingentierung für ein weiteres Jahr bestimmt.

EU8-Staaten:

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn

Die Kontingentsperiode läuft vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2014. Auch für diese Staatsangehörige gibt es nur eine Kontingentierung für B-Bewilligungen. Die Kontingentseinheiten betragen 2'180 und werden quartalsweise aufgeschaltet. Auch diese Kontingentierung gilt nur für lokale Anstellungen mit einem Arbeitsvertrag mit einer Dauer von mehr als 364 Tagen oder unbefristete Verträge sowie für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist nicht kontingentiert.

Auch hier liegt die Umsetzung der Kontingentierung in der Kompetenz der Kantone. Es gilt ebenfalls, dass EU8- Staatsangehörige bei einer Entsendung in der Schweiz einer separaten Kontingentierung unterliegen.

EU2-Staatsangehörige

Die Kontingentierung für EU2-Staatsangehörige (Bulgarien und Rumänien) ist und bleibt unverändert bis 2016 bestehen. Die Kontingentierung gilt für lokale Anstellungen sowie für Entsendungen.

Übrige Staatsangehörige

Die Kontingentierung für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige hat sich mit der Einführung der Kontingente für EU17-Staatsangehörige nicht geändert. Sowohl für lokale Anstellungen als auch für Entsendungen sind Kontingente vorhanden.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.